

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Passau

PASSAU
DIE_DREI_FLÜSSE_STADT

Lesefassung

Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Passau

Die Stadt Passau erlässt auf Grund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist und auf Grund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Gebühren

Die Stadt Passau erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten Gebühren. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach § 3 dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner des Elternbeitrags sind die Eltern bzw. der allein sorgeberechtigte Elternteil; mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Die Gebühren sind öffentlich – rechtliche Forderungen im Sinne des Art. 8 Kommunalabgabengesetz. Die Gebührenschuld entsteht mit Eintritt des Kindes in die Kindertagesstätte. Die Gebührenschuld entsteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind die Kindertagesstätte nicht an allen Öffnungstagen besucht. Bei längeren unverschuldeten Abwesenheiten kann die Gebührenschuld auf Antrag erlassen werden.

§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren

1. Die Elternbeiträge sind entsprechend des Alters des Kindes und der Buchungszeit gestaffelt. Wechselnde Buchungszeiten werden auf einen Tagesdurchschnitt umgerechnet. Die Benutzungsgebühren werden für die Monate September bis einschließlich August erhoben.
2. Zuschüsse des Freistaates Bayern zu den Kindertagesstättenbeiträgen werden von den im Folgenden genannten Beträgen abgezogen.

3. Die monatlichen Gebühren betragen:

3.1 Für den Besuch der **Kinderkrippe**

bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von	ab 01.01.2023
über drei bis vier Stunden	126,00 €
über vier bis fünf Stunden	139,00 €
über fünf bis sechs Stunden	152,00 €
über sechs bis sieben Stunden	168,00 €
über sieben bis acht Stunden	180,00 €
über acht bis neun Stunden	198,00 €
mehr als neun Stunden	216,00 €

Während der Sommerferienzeit (August) beträgt die Benutzungsgebühr der Kinderkrippe pro Kalenderwoche:

für die Buchungszeit	ab 01.01.2023
von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr	76,00 €
von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr	99,00 €

3.2 Für den Besuch des **Kindergartens** (Kindergartenkinder bis zur Einschulung)

bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von	ab 01.01.2023
über drei bis vier Stunden	85,00 €
über vier bis fünf Stunden	93,00 €
über fünf bis sechs Stunden	102,00 €
über sechs bis sieben Stunden	110,00 €
über sieben bis acht Stunden	117,00 €
über acht bis neun Stunden	126,00 €
mehr als neun Stunden	134,00 €

Während der Sommerferienzeit (August) beträgt die Benutzungsgebühr des Kindergartens pro Kalenderwoche:

für die Buchungszeit	ab 01.01.2023
von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr	41,00 €
von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr	49,00 €

3.3 Für den Besuch des **Kinderhorts** beträgt die Benutzungsgebühr während der Schulzeit

bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit von	ab 01.01.2023
über ein bis zwei Stunden	50,00 €
über zwei bis drei Stunden	64,00 €
über drei bis vier Stunden	80,00 €
über vier bis fünf Stunden	86,00 €
über fünf bis sechs Stunden	93,00 €
über sechs bis sieben Stunden	99,00 €
über sieben bis acht Stunden	105,00 €

Die Gebühr für die zusätzliche Buchung von Betreuungszeiten im Hort während der Schulferienzeit beträgt:

	ab 01.01.2023
für über 15 bis zu 29 Tage (Block I)	105,00 €
für 30 bis zu 45 Tagen (Block II)	210,00 €

Während der Sommerschließzeit (August) beträgt die Benutzungsgebühr des Kinderhorts pro Kalenderwoche:

für die Buchungszeit	ab 01.01.2023
von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr	41,00 €
von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr	49,00 €

4. Besuchen mehrere Kinder die gleiche Kindertagesstätte, verringert sich die Gebühr bei einem Geschwisterkind für das ältere Kind um 20,00 € pro Monat, bei zwei oder mehr Geschwisterkindern um 40,00 € für das älteste Kind.
5. Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung beträgt der Elternbeitrag im Kindergarten Stadtzentrum, im Altstadthort und im Städtischen Hort 4,20 € pro Tag und in der Städtischen Krippe 2,50 € pro Tag.

Im Naturkinderhaus am Klinikum und im Städtischen Kinderhaus beträgt der tägliche Elternbeitrag für Kindergartenkinder 5,00 € für Ganztagsvollverpflegung, 1,50 € für Nur-Frühstücks-Verpflegung und für Krippenkinder 3,50 € für Ganztagsvollverpflegung bzw. 1,00 € für Nur-Frühstücks-Verpflegung.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Passau vom 01.06.2022 außer Kraft.

Passau, den

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister